

## **Grundsätze zur Projektförderung durch die Stabsstelle Konstanz International (Förderrichtlinien)**

### **I. Förderzweck**

- (1) Die Stadt Konstanz verfolgt das Ziel, die gleichberechtigte politische und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Lebenswelten zu verbessern, die Willkommenskultur und den sozialen Zusammenhalt zu fördern, sowie (post-) migrantische Organisationen und interkulturelle Initiativen bei ihrer Gründung und Weiterentwicklung zu unterstützen.
- (2) Die Stadt Konstanz fördert daher im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Maßnahmen und Projekte, die dazu beitragen diese Ziele umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere auch Projekte, die der Erfüllung sozialer Aufgaben, der Pflege kulturbezogener Aktivitäten und der Vermittlung der Kultur der Herkunftsländer dienen.
- (3) Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sind nachrangig gegenüber den Fördermitteln der anderweitig fachlich zuständigen städtischen Ämter oder Stabsstellen. Eine Förderung nach diesen Grundsätzen erfolgt nur, wenn eine andere städtische oder sonstige Förderung mit öffentlichen Mitteln nicht möglich oder nicht ausreichend ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **II. Zuwendungsempfänger**

- (1) Gefördert werden können juristische Personen (z.B. eingetragene Vereine), Initiativen und Vereinigungen nach § 11 Nr. 2 LVwVfG, die
  - sich in Konstanz gezielt auf dem Gebiet der Integrationsarbeit betätigen oder
  - deren Arbeit der o.g. Zielsetzung (Förderzweck) dieser Grundsätze sowie dem Konzept Konstanz Internationale Stadt auf sonstige Weise dient und im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Juristische Personen oder Vereinigungen, die in Deutschland oder im Ausland als politische Parteien oder deren Untergliederungen tätig sind, sind ausgeschlossen.

### **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Es können nur Projekte gefördert werden, die nicht mit Gewinnstreben verbunden sind und die keine Projektziele beinhalten, die durch gesetzlich geregelte Leistungen erreichbar sind. Aktionen, die der Werbung für politische Parteien oder Einrichtungen dienen, werden nicht gefördert.
- (2) Das Projekt muss in jedem Fall ein integrationspolitisch wichtiges Anliegen im Sinne der o.g. Zielsetzung (Förderzweck) verfolgen. Gefördert werden können dabei insbesondere folgende Maßnahmen:
  - Veranstaltungen zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit
  - Veranstaltungen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
  - Veranstaltung zur Förderung der Teilhabe
  - Veranstaltungen zur Förderung der Willkommenskultur
  - Allgemeine interkulturelle Kultur- und Informationsveranstaltungen

- Aus- und Fortbildungen ehrenamtlicher Kräfte
  - Ergänzende Maßnahmen zur Festigung und Ausweitung der Sprachkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
- (3) Die Förderung richtet sich an innerstädtische Projekte. Vorhaben, die sich ausschließlich oder überwiegend an die Bewohnerinnen und Bewohner anderer Städte oder Gemeinden richten, sind ausgeschlossen.

#### **IV. Zuwendungsart**

- (1) Es können Förderungen für Einzel- und für Dauerprojekte (z.B. bei sich über einen längeren Zeitraum wiederholenden Unterrichtsveranstaltungen) vergeben werden. Institutionelle Förderungen sind nicht möglich.
- (2) Die Förderung kann in Form eines Projektzuschusses oder im Falle der Inanspruchnahme von städtischen Quartiers- und Stadtteilzentren oder sonstigen städtischen Räumlichkeiten durch Übernahme der Mietkosten (Raum- und Raumnebenkosten) erfolgen. Vertragspartner/in der entsprechenden Mietverträge bleibt der/die Zuwendungsempfänger/in.

#### **V. Sonstige Unterstützungsleistungen der Stabsstelle Konstanz International**

Neben der monetären Projektförderung nach Punkt IV. können (post-) migrantische Organisationen, die sich zum Beispiel erst im Aufbau befinden, auch Hilfe-, Unterstützungs- und Beratungsleistungen (z.B. zur Entwicklung von Projektkonzepten) durch die Stabsstelle Konstanz International erhalten.

#### **VI. Zuwendungshöhe**

- (1) Ein Projektzuschuss wird in der Regel in Höhe von bis zu 50% der anrechnungsfähigen Kosten gewährt. Anrechnungsfähig sind sämtliche Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem nach Nr. III förderfähigen Projekt stehen (nicht z.B. Kosten für Bewirtung und Unterhaltungsmusik bei Unterrichts- und Informationsveranstaltungen).
- (2) Eine Übernahme von Mietkosten bei sonstigen städtischen Räumlichkeiten (z.B. Sporthalle o.ä.) ist bei Einzelprojekten nur möglich und kann für die jeweiligen Zuwendungsempfänger/innen in der Regel maximal einmal pro Jahr erfolgen.
- (3) Eine Übernahme der Mietkosten sowie ein Projektzuschuss können im Einzelfall auch kumulativ gewährt werden.

#### **VII. Dauer**

- (1) Eine Förderung erfolgt für Einzelprojekte oder bei Dauerprojekten mit maximal 12 Monate Laufzeit. Danach muss sie neu beantragt werden.
- (2) Eine Förderung von Dauerprojekten kann frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt eingeht, beginnen.

#### **VIII. Verfahren**

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe dieser Grundsätze im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan verfügbaren Mittel. Anträge können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden, eine besondere Antragsfrist besteht nicht. Bei Antragstellung muss

dargelegt und durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden (z.B. schriftliche Konzeption), dass die/der Antragstellende und das Projekt die Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. II. und III. erfüllen

- (2) Das Antragsformular kann auf <https://www.konstanz.de/international/unsere+projekte> heruntergeladen werden. Anträge sind ausschließlich mit diesem Formular und per Mail an [international@konstanz.de](mailto:international@konstanz.de) einzureichen.
- (3) Das Antragsverfahren muss durch eine für die/den Zuwendungsempfänger/in vertretungsberechtigte Person durchgeführt werden, die der Stadt auch für Nachfragen und weitere Abklärungen als Kontaktperson zur Verfügung steht. Die Vertretungsvollmacht dieser Person ist der Stadt im Zweifel nachzuweisen.
- (4) Die Entscheidung über die Förderung trifft die Stabsstelle Konstanz International bzw. der/die Sozialdezernent/in entsprechend der städtischen Zuständigkeitsordnung auf Grundlage eines Entscheidungsvorschlags der Leitung der Stabsstelle Konstanz International. Die Förderung wird im Rahmen eines schriftlichen Bescheids entschieden.
- (5) Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn
  - a) sie unvollständig oder ohne Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person eingereicht wurden und auf entsprechende Nachfrage hin nicht ausreichend ergänzt werden;
  - b) sie inhaltlich offensichtliche Mängel aufweisen, z.B., weil das Projekt und/ oder die/der Antragstellende offensichtlich nicht den Voraussetzungen nach Nr. II und/ oder Nr. III entspricht;
  - c) das Projekt auch durch ein Förderprogramm anderer zuständiger Fachämter, Stabsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen gefördert werden könnte;
  - d) Zweifel an der Finanzierbarkeit des Projekts oder der Angemessenheit des Eigenanteils bestehen.

## IX. Verwendungsnachweise

- (1) Der/die Zuwendungsempfänger/in hat spätestens 3 Monate nach Abschluss des Projektes einen Sach- und Finanzverwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Bei Dauerprojekten ist halbjährlich einen Zwischenbericht zu erbringen.
- (3) Die Vorlage „Verwendungsnachweis der SKI“ ist zu verwenden (verfügbar unter: <https://www.konstanz.de/international/unsere+projekte>). Die Einreichung des Verwendungsnachweises inkl. ggf. Kopien von Belegen erfolgt ebenfalls elektronisch an [international@konstanz.de](mailto:international@konstanz.de). Wir halten uns vor, Originalbelege zu verlangen. Diese sind in diesem Fall postalisch einzureichen an:

Stadt Konstanz  
Stabsstelle Konstanz International  
Untere Laube 24  
78462 Konstanz